

auch das Gericht des Wohnorts des Thäters (*forum domicilii*) zuständig; unter beiden hat dasjenige, welches am frühesten eingeschritten, den Vorzug.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann jedoch, selbst wenn sich bereits eines der Gerichte mit der Untersuchung befaßt hat, die Leitung derselben von der Anklagekammer des Obergerichts dem andern Gerichte übertragen werden.

Bei Verbrechen, welche außerhalb des Fürstenthums begangen sind, ist das Gericht des Wohnorts des Thäters zuständig. Ist der Thäter ein Fremder, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts oder der Ergreifung (*forum deprehensionis*) zuständig.

§. 13.

Das wegen des schwersten begangenen Verbrechens zuständige Gericht ist auch wegen aller anderen, von derselben Person verübten, durch das Criminalgesetzbuch mit Strafe bedrohten strafbaren Handlungen, sowie wegen aller Mitschuldigen (Cr.-G.-B. §. 41 bis 54) zuständig.

§. 14.

Unter mehreren einander untergeordneten Gerichten hat dasjenige zu erkennen, welches zuständig ist, wenn die wegen der einzelnen Verbrechen derselben Person zu erkennenden Strafen zusammengerechnet werden.

§. 15.

Sind von demselben Thäter in verschiedenen Gerichtsbezirken Verbrechen begangen, oder ist die Untersuchung gegen mehrere Genossen gerichtet, so bestimmt die Anklagekammer des Obergerichts dasjenige Gericht, welches die Untersuchung zu leiten hat.

Titel 3.

Von Ablehnung (Recusation) der Gerichtspersonen.

§. 16.

Anträge auf Ablehnung der Richter und Secrétaire auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kann der Angeschuldigte, der öffentliche Ankläger und der Beschädigte stellen.

§. 17.

Sie sind bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem der Abzulehnende angestellt ist, und über dieselben entscheidet, wenn sie gegen Angestellte bei Stadt-, Amts- und Kreisgerichten gehen, das Obergericht, und wenn sie gegen ein Mitglied des Obergerichts gerichtet sind, der Cassationshof.

Die Ablehnung eines collegialischen Gerichts im Ganzen ist unzulässig.

§. 18.

§. 18.

Alle Verhandlungen und Entscheidungen über Recusationsanträge erfolgen in öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist der Abgelehnte und die andere Partei zu hören.

§. 19.

Jeder Richter oder Secretair ist verpflichtet, ihm bekannte Ablehnungsgründe anzuzeigen, über welche das zuständige Gericht nach Anhörung des öffentlichen Anklägers ohne weitere Verhandlung entscheidet.

§. 20.

Bestehen zwischen dem Richter oder Secretair und dem Angeklagten ungeeignete Verhältnisse, so sind jene berechtigt, unter Versicherung auf ihren Diensteid, daß derartige Verhältnisse obwalten, sich selbst zu recusiren.

§. 21.

Der Angeklagte, welcher aus einem bestimmten gesetzlich genügenden Grunde den Richter oder Secretair recusirt, wird in allen Fällen zur Bewahrheitung des Recusationsgrundes durch den Perhorreszenzeid zugelassen.

Gesetzliche Ablehnungsgründe gegen Richter und Secretaire sind solche Umstände, welche nach §. 109 einen Geschworenen unzulässig machen, desgleichen der Umstand, daß Richter oder Secretair mit dem Angeklagten einen Proceß führen.

§. 22.

Ablehnung der öffentlichen Ankläger ist nicht zulässig. Bestehen zwischen ihnen und dem Angeklagten ungeeignete Verhältnisse, so haben sie ihre Vertretung durch andere zu erwirken.

Unter der gleichen Voraussetzung hat der Angeklagte das Recht, auf die Ersetzung des zuständigen öffentlichen Anklägers bei dessen Vorgesetztem anzutragen.

Bei der desfalligen Entscheidung des Letztern hat es sein Bewenden.

T i t e l 4.

Von der Verfolgung der Vergehen, den dabei thätigen Beamten und deren gegenseitigem Verhältnisse.

§. 23.

Die Erforschung der Vergehen, die Ermittlung des Thatbestandes und der Thäter liegt zunächst den öffentlichen Anklägern und unter deren Leitung und Anweisung den sämtlichen Beamten der gerichtlichen Polizei ob.

Vergehen, deren Bestrafung gesetzlich von dem Antrage einer Behörde oder